

Steuerfrei erben über Generationen hinaus

„Postmortaler Freibetrag“ alle zehn Jahre wird durch Versicherungsmantel ermöglicht

Von Andreas Müller

Eine erbschaftsteuerliche Zehn-Jahres-Regel auch nach dem Tode ist vielen noch unbekannt. Dabei können die Erben selbst nach 20 Jahren noch in den Genuss von Freibeträgen kommen. Wie das?

Bekanntlich stehen Freibeträge unter Lebenden durch wiederholte Schenkung alle zehn Jahre erneut und in voller Höhe zur Verfügung, damit können die Zeitpunkte von Schenkungen steuersparend gewählt werden. Ein Versicherungsmantel ermöglicht dieses Vorgehen auch nach dem Tode des Erblassers, hier kann der sogenannte „postmortale Freibetrag“ in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt die Forderungen werden nicht zum Todeszeitpunkt, sondern erst nach zehn Jahren fällig.

Was steckt hinter einem Versicherungsmantel? Ein bestehendes Depot wird über eine Vermögensverwaltung gemanagt. Statt des klassischen Versicherungsabschlusses, bei dem der Kunde seine Beträge in einen großen Topf einzahlt und keinen Einfluss auf das Vermögen nehmen kann, wählt er die Möglichkeit, sein Depot als solches in eine Versicherung einzubringen. Damit legt er einen Mantel um das Vermögen. Die ursprüngliche Anlagestrategie kann trotz Police unverändert weiterverfolgt werden und bildet einen eigenen Deckungsstock.

Im klassischen Fall würde die Forderung aus dem Versicherungsvertrag im Todesfall fällig und unterläge als Erbmasse der normalen Erbschaftbesteuerung – unter Berücksichtigung einmaliger Freibeträge. Im Rahmen eines Versicherungs-

mantels kann die Fälligkeit der Police hinausgezögert, Freibeträge auch über Generationen hinaus und von mehreren Versicherungsnehmern genutzt werden. Durch diese umfangreiche Gestaltungsmöglichkeit lassen sich Freibeträge und anschließende niedrigere Steuersätze vervielfachen. Bei Teilkündigungen jeweils nicht vor Ablauf von zehn Jahren, stehen die Freibeträge erneut zur Verfügung. Entscheidend ist, dass nicht der Erblasser versicherte Person ist, denn dann würde der Todesfall zur Fälligkeit führen. In der Regel wird der künftige Erbe als versich-

zahlt werden. Alle Freibeträge zwischen Vater und Sohn wurden schon zu Lebzeiten ausgeschöpft. Der Vater verstirbt, der Sohn tritt als Versicherungsnehmer ein. 10 Jahre nach dem Tod des Vaters kann der Sohn eine Teilkündigung in Höhe von 205 000 Euro vornehmen. Da dem Sohn des Erblassers dieser Freibetrag nach 10 Jahren zusteht, ist die Auszahlung erbschaftssteuerfrei. Diese Vorgehensweise kann unter Ausnutzung des Freibetrages alle 10 Jahre wiederholt werden.

Beispiel 2: Der Vater zahlt 500 000 Euro in einen solchen Mantel ein. Der Vater verstirbt. Zwei Söhne treten in die Versicherungsnehmereigenschaft ein. Alle Freibeträge wurden ausgenutzt. Nach 10 Jahren beträgt der Wert im Versicherungsmanteldepot 800 000 Euro. Beide Söhne erhalten im Rahmen einer Teilkündigung einen Zufluss in Höhe von 205 000 Euro steuerfrei aufgrund des Freibetrages. Es verbleibt ein Betrag im Depot in Höhe von 390 000 Euro, der nach weiteren 10 Jahren auf 610 000 Euro angewachsen ist. Wieder erhalten beide Brüder im Rahmen einer Teilkündigung einen Betrag in Höhe von jeweils 205 000 Euro steuerfrei ausbezahlt.

Ein Versicherungsmantel ist auch deshalb interessant, da alle Erträge während der Laufzeit des Vertrages zinsabschlagssteuer- und abgeltungssteuerfrei sind. Auch unterliegen Erträge bzw. Wertzuwächse während der Laufzeit weder der Spekulationsfrist noch dem Halbeinkünfteverfahren. Das heißt, das Geld wird brutto für netto angelegt.

Der Autor ist Vorstandsvorsitzender der Performance IMC Vermögensverwaltung AG



Mit einem Versicherungsmantel kann man Erbschaftssteuer sparen. Foto: AP

cherte Person eingesetzt, darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass im Todesfall die versicherte Person den Vertrag als neuer Versicherungsnehmer weiterführt.

Beispiel 1: Der Vater ist Versicherungsnehmer einer vermögensverwaltenden Versicherung, sein Sohn versicherte Person. Es wird bereits bei Vertragsabschluss dokumentiert, dass im Todesfall der Sohn in die Versicherungsnehmereigenschaft eintritt. Es müssen keine weiteren Beiträge für eine Versicherung be-